

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An die Importeure  
im Land Bremen

Auskunft erteilt  
Christina Haats

Dienstgebäude:  
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 7.25

Tel. +49 421 3 61-66 12  
Fax +49 421 496-6612

E-Mail  
christina.haats  
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
35-2

Bremen, 22. Dezember 2021

## **Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Ökologischen Landbaus Regelungen zu Importen ab dem 01.01.2022**

Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben vom 12.11.2021 wurden Sie bereits über die Änderungen in der Umsetzung des Bio-Import-Verfahrens mit Gültigkeit der neuen Verordnung (EU) 2018/848 ab dem 01.01.2022 informiert.

Ab dem 01.01.2022 wird der Zoll nur noch die Zollabfertigung durchführen, da der Zoll ab diesem Datum nicht mehr für die Kontrollen zur Einhaltung der Bio-Importvorgaben und damit der Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig ist.

Für diese Aufgaben ist dann die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in Bremen der Lebensmittelüberwachungs-, Tier-schutz- und Veterinärdienst (LMTVet) des Landes Bremen, zuständig.

Vorgeschrieben ist ab dem 01.01.2022, dass bei 100 % der Bio-Sendungen eine Dokumentenprüfung durchzuführen ist und darüber hinaus stichprobenartig Nämlichkeitskontrollen und risikoorientierte Warenkontrollen vorzunehmen sind. Bei grenzkontrollpflichtigen Waren findet eine physische Kontrolle bei Futtermittel- und Lebensmittelerzeugnissen sowie phyto-sanitären Erzeugnissen generell an der Grenzkontrollstelle statt.



Für die ab den 01.01.2022 vorgeschriebene Dokumentenprüfung bei Bio-Sendungen benötigt der LMTVet für die Abwicklung des Bio-Imports über TRACES NT folgende Dokumente:

- a) Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
- b) Handelsrechnung/Invoice,
- c) Packliste/Packing List,
- d) Kontrollbescheinigung (COI)

Die notwendigen Dokumente a) - c) sind in TRACES NT an dem entsprechenden COI als digitales Dokument beizufügen. Bitte beachten Sie, dass es für die Abwicklung des Bio-Importes zwingend erforderlich ist, **diese Dokumente dem LMTVet frühestmöglich (d.h. mindestens einen Werktag vor Ankunft der Sendung)** und vollständig über TRACES NT zur Verfügung zu stellen.

Bei **GKS-pflichtigen** Sendungen mit Bioprodukten ist es sinnvoll, dass das COI zusammen mit dem GGED und den jeweils vorgeschriebenen Dokumenten einzureichen.

Für **nicht GKS-pflichtige** Bioprodukte ist das COI (d)) vorübergehend, bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES, im Original dem LMTVet vorzulegen. Der LMTVet kann, bis zur technisch möglichen Abwicklung über TRACES NT, das Prüfergebnis in Feld 30 des COI nur in Papierform vermerken.

Für die **Zusendungen der COI's per Post** sind folgende Adressen, je nach Ort der Bio-Import-Kontrolle im Land Bremen zu verwenden:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet)  
des Landes Bremen  
Lötzenstr. 3  
28207 Bremen oder

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet)  
des Landes Bremen  
Senator-Borttschellerstr. 8  
27568 Bremerhaven

jeweils unter dem **Stichwort:**

**Bioimportkontrolle Lebens- oder Futtermittel bzw. Phytosanitär**

Das bearbeitete Original COI kann **nach Mitteilung** durch den LMTVet beim jeweiligen Standort des LMTVets abgeholt werden.

Der Einführer/Verantwortliche für die Ladung muss frühestmöglich, d.h. mindestens einen Werktag vor dem Eintreffen der Sendung an dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Bremen/Bremerhaven, **die physische Ankunft zusätzlich bestätigen**. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ort (vgl. Feld 10 des COI) verbindlich. Vorgaben der Grenzkontrollstellen bleiben hiervon unberührt!

**Die Meldung erfolgt per E-Mail:**

Bremen: [bioimportkontrollenHB@lmtvet.bremen.de](mailto:bioimportkontrollenHB@lmtvet.bremen.de)

Bremerhaven: [bioimportkontrollenBHV@lmtvet.bremen.de](mailto:bioimportkontrollenBHV@lmtvet.bremen.de)

Im Falle einer Nämlichkeits- oder Warenkontrolle wird sich der LMTVet an den Anmelder wenden um den konkreten Ort, an dem die Sendung zur COI-Prüfung vorgeführt werden soll, abzufragen.

Der LMTVet ist bei nicht vorhersehbar auftretenden Abweichungen des Bio-Importes (z.B. Transportverzögerungen, anderer Verzollungsort als ursprünglich angegeben, etc.), unverzüglich zu benachrichtigen.

**Bitte beachten Sie, dass die Abfertigung bei TRACES NT nur von der zuständigen Behörde des Bundeslandes abgewickelt werden kann, in der die Sendung in den zollrechtlichen freien Raum überführt wird.** Sollte eine Sendung in einem anderen Bundesland als Bremen in den zollrechtlich freien Raum überführt werden, so ist das betroffene Bundesland zu kontaktieren. Eine Liste der zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern mit den jeweiligen Kontaktdaten ist in der Anlage beigefügt.

In Bremen sind zunächst folgende Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in TRACES NT hinterlegt worden:

- Zollamt Bremen
- Zollamt Bremerhaven
- Zollamt Bremen-Flughafen

Die hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk „Zollverwahrungslager, Zollager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes“ versehen. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten sichergestellt ist.

Nach erfolgter Überprüfung aller Voraussetzungen zur Kontrolle der Sendung entsprechend der Verordnung (EU) 2017/625 an den weiteren von Ihnen bereits übermittelten Verwahrungslager/Zollagern werden diese Orte nach und nach in TRACES eingepflegt. Bis dahin wählen Sie bitte das jeweilige Zollamt aus.

Wird nur ein Teil einer Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, kann der Einführer entscheiden, die Sendung vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in mehrere Partien aufzuteilen, jeweils Teilkontrollbescheinigungen auszufüllen und diese zur Entscheidung vorzulegen. Der Einführer füllt für jede Partie eine Teilkontrollbescheinigung gemäß Durchführungsverordnung (EU) IA-COI aus und übermittelt diese in TRACES. Diese Teilpartie ist erneut zu überprüfen, die Entscheidung in Feld 12 der Teilkontrollbescheinigung in TRACES zu vermerken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Haats